

EDITORIAL

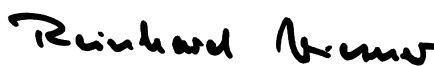
Liebe Leserin, lieber Leser,

Gesetze, so haben wir Juristen es gelernt, wirken abstrakt generell, gelten also für eine unbestimmte Vielzahl von Personen in einer unbestimmten Vielzahl von Einzelfällen. Geht es darum, Normen für Lebensgemeinschaften zu entwickeln bzw. abstrakte Kategorien von Elternschaft zu bilden, so tut sich der moderne Gesetzgeber angesichts der Pluralisierung der Familienformen und der Individualisierung der Lebensverhältnisse – der Leitformel des 8. Jugendberichts aus dem Jahre 1990 – zunehmend schwerer.

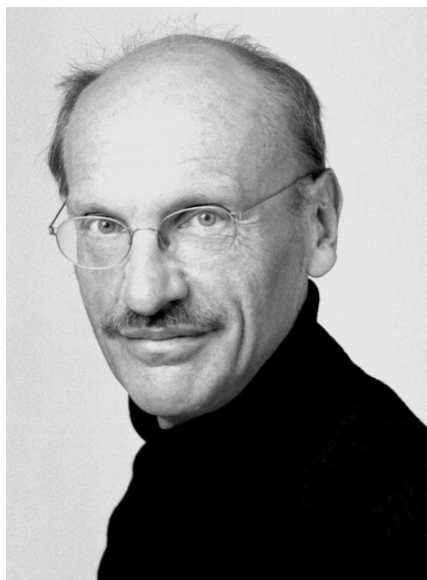
Das Bild von der Familie, von den Erwartungen an Eltern, hat seit der Formulierung des Grundgesetzes, namentlich von Art. 6 GG und der dazu vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Rechtsprechung, viele Risse bekommen. Immer weniger sind (Teile der) Politik und Gesellschaft bereit, sich damit abzufinden, dass das Hineingeborene in eine Familie schicksalhaft ist, immer mehr wächst die Bereitschaft, dieses Schicksal unter dem Etikett „Chancengerechtigkeit“ durch staatliche Interventionen – also generelle Eingriffe in die elterliche Erziehungsverantwortung – zu korrigieren. Aber wie lassen sich „unzuverlässige“ Eltern anhand abstrakter Merkmale von „verantwortungsbewussten“ Eltern abgrenzen? Bleibt am Ende nur die Möglichkeit, alle Eltern gleich zu behandeln, sie also unter Generalverdacht zu stellen? Aktuelles Beispiel für diese Diskussion ist die Frage, ob an die Eltern ausbezahlte staatliche Geldleistungen beim Kind ankommen, oder ob der Staat durch Sachleistungen dafür Sorge tragen muss, dass seine Leistungen zweckentsprechend verwendet werden. Ginge es nach dem Votum des Berliner Bezirksbürgermeisters Buschkowsky, so müsste die Bildungskompetenz stärker von der Erziehungskompetenz der Eltern gelöst werden. Dabei übersieht er wohl, dass sich außerfamiliale und familiäre Lebenswelt nicht ohne weiteres voneinander trennen lassen. Aus demselben Grund überzeugt auch das von der Arbeits- und Sozialministerin propagierte Chipkartenmodell nicht, da es von den Familien, für die es gedacht ist, nicht in der intendierten Weise für Musik- oder Sportunterricht genutzt wird (und für die Kinder anderer einkommensschwacher Familien die Finanzierung in den Sternen steht). Bislang gibt es zudem keine seriöse Untersuchung, die das Vorurteil bestätigen würde, (ein großer Teil von) Hartz IV-Eltern ginge nicht verantwortungsbewusst mit dem knappen Geld um. Kinder arbeitsloser Eltern beklagen aber – so eine repräsentative Untersuchung von TNS Infratest Sozialforschung – einen Mangel an elterlicher Zuwendung – wie sonst nur Kinder alleinerziehender erwerbstätiger Elternteile. Dieser Mangel ist aber nicht durch Sachleistungen – mit oder ohne Chipkarte – kompensierbar.

Staat und Gesellschaft stehen damit vor der zentralen Frage, wie es gelingen kann, den Wert von Erziehung stärker in das Bewusstsein zu rücken und dabei vor allem auch Brücken zu bauen in bildungsferne Milieus und solche mit Migrationshintergrund. Gefragt sind Fachkräfte, die einen solchen Erfahrungshintergrund haben und damit auch das Vertrauen dieser Bevölkerungsgruppen genießen. Kindertagesstätten müssen künftig noch stärker als bisher Bildungsorte für Eltern und Kinder werden. Nachhaltige Veränderungen für die kindliche Entwicklung werden (nämlich) nur mit den Eltern nicht ohne – oder gar gegen sie – möglich sein.

Ihr



Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	343
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Florian Gerlach/Knut Hinrichs</i>	
Sozialraumorientierung und Sozialraumbudgetierung – Das „Osnabrücker Modell“	344
<i>Dieter Martiny</i>	
Umgangs- und Sorgerechtsregelung im Elternstreit	351
<i>Harald Paulitz</i>	
Babyklappe und anonyme Geburt	360
<i>Maria Kurz-Adam</i>	
Die Wiederkehr des Subjektes	363
<i>Pamela Hölbling</i>	
„Eltern sind Schicksal“	366
Dokumentation	
Keine gesetzliche Erweiterung des § 72a SGB VIII auf ehrenamtlich tätige Personen!	369
Rechtsprechung	
Elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern: Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses des Vaters von der Sorgetragung	
BVerfG, Beschl. v. 21.7.2010 1 BvR 420/09	371
Kindesunterhalt: Bedeutung des steuerlichen Splittingvorteils für Unterhaltsbedarf und Leistungsfähigkeit; Abänderung eines Versäumnisurteils, das auf fiktiven Einkünften beruht	
BGH, Urt. v. 2.6.2010 – XII ZR 160/08	371
Ruhen der elterlichen Sorge; Unwirksamkeit der öffentlichen Zustellung	
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 6.5.2010 – 6 UF 24/10	371
Beistandschaft: Vergütung des Vereinsbeistands	
OLG München, Beschl. v. 22.6.2010 – 33 Wx 33/10	373
Verfahrensrecht: Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Wege einstweiliger Anordnung	
OLG Jena, Beschl. v. 31.5.2010 – 1 UF 70/10	375
Verfahrensbeistand: Mehrfacher Anfall der Vergütungspauschale bei Parallelität von einstweiligem Anordnungs- und Hauptsacheverfahren	
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 16.6.2010 – 6 WF 60/10	378
Verbandsinformationen	380
Rezensionen	381
Termine/Vorschau	382
Impressum	383



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: redaktion@zjkj-online.de
Prof. Siegfried Willutzki
Gertrudenhofweg 1, 50858 Köln
Tel.: (02 21) 4 84 52 20, Fax: 4 84 52 30,
E-Mail: dfgt-grips@gmx.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Martin Menne, Richter am Kammergericht, Berlin,
E-Mail: redaktion@zjkj-online.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Referatsleiter im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

Herausgeberbeirat

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Universitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte, München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Karlsruhe
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Ingrid Rasch, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Köln
Sylvia Rivet, Fachanwältin für Familienrecht, Köln
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht der Universität Mainz
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Gerichtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Heinz-Hermann Werner, Stadtdirektor, Mannheim

